

Satzung

Kleingartenverein Gartenvörde e.V

Clementweg 24W
13127 Berlin

2021



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen V. „Kleingartenverein“
Der Sitz des Vereins befindet sich in 13127 Berlin, Clementweg 24W
2. Der Verein wird im Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. VR 130120 NZ in das Vereinsregister eingetragen

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der kleingartenrechtlichen Bestimmungen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Die Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§4 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch den Zusammenschluss der Kleingärtner der Kleingartenanlage Gartenvörde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er organisiert die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und setzt sich für die Erhaltung und fachgerechte Nutzung der Kleingartenanlagen und auch dem der Öffentli
Berlin ein und fördert somit das Kleingartenwesen.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Bewirtschaftung des Bodens, für die Pflege und Schutz der Natur
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten durch Fachberatungen und praktische Unterweisung im Gartenbau die kleingärtnerische Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern sowie kleingärtnerische Traditionen zu pflegen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Mitglieder, die mindestens 20 Jahre auf der Kleingartenanlage Gartenvörde eine Parzelle nutzen und sich langjährig im besonderen Maße um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung sowie von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung der dafür vom Vorstand zu erlassenden Ordnung/en zu nutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Schriftliche Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend der Satzung und den Festlegungen der Mitgliederversammlung zu entrichten,
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - ihre Parzellen kleingärtnerisch zu nutzen, Zäune/Einfriedungen und Wege in Ordnung zu halten und an Arbeiten teilzunehmen, die im Interesse der Gemeinschaft liegen,
 - die Naherholung der Bürger und den Natur- und Umweltschutz aktiv in der Anlage zu unterstützen,
 - die Regeln über das Zusammenleben in der Anlage zu achten,
 - die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung des Vereins. Sie endet ebenfalls nach Kündigung der Unterpachtvertrages und Übergabe der Parzelle an den Zwischenpächter bzw. Nachpächter.
2. Der Austritt der Mitgliedschaft nach Willen des Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis Ende August des laufenden Jahres erklärt werden und endet dann mit dem Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliedschaft kann auch mittels Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beendet werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn:
 - das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - das Mitglied trotz Abmahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - den Mitgliedern des Vereins grobe Verstöße eines Mitglieds nicht weiter zugemutet werden kann.

Widerspruch gegen den Ausschluss ist binnen Monatsfrist nach Zugang zulässig, wie auch der Gerichtsweg.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Rückerstattung geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.
Rückständige finanzielle Forderungen bleiben bestehen.

§8

Beiträge und andere finanzielle Leistungen der Mitglieder

1. Von jedem Mitglied wird ein regelmäßig wiederkehrender Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung und gilt, bis ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.
2. Für die Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung und gilt, bis ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
Sie können jährlich bis zum 7-fachen des ersten Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen und sind zweckbestimmt anzuwenden.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können aus dem Bankvermögen des Vereins Rücklagen gebildet werden, wobei die Höhe und Zweckbestimmung festzulegen ist.
4. Die Vereinsbeiträge sowie alle kleingärtnerischen Entgelte sind bis zum 01. November eines jeden Jahres im Voraus zu bezahlen.
5. Ist ein Unterpächter einer Parzelle kein Mitglied unseres Kleingartenvereins, wird eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr erhoben, die zu entrichten ist. Weiteres regelt die Ordnung.

§9

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, nicht geleisteten Arbeitsstunden und Umlagen sowie aus gemeinnützigen Zuwendungen, Sammlungen und Spenden.

§10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Tätigkeit der Organe erfolgt anhand einer vom Vorstand auf der Grundlage der Satzung erarbeiteten Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane sind nachweispflichtig und durch den Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind durch Aushänge in den Schaukästen bekannt zu geben.

§11

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Versammlung zu erfolgen. Mit der Einladung der Mitglieder sind die Tagesordnung und die zur Abstimmung vorgesehenen Beschlussanträge bekannt zu geben.
5. Im Regelfall findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung jedoch auch virtuell mittels schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe stattfinden. Dabei können Beschlüsse mit einer angemessenen Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Abstimmungsergebnis wird durch ein unabhängiges Gremium festgestellt und bekannt gegeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. -neufassung sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäß §7 (3) der Satzung, werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - (c) Beschlussfassung über:
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - die Höhe der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder
 - den Finanzierungsplan und größere Projekte
 - die Änderung/Neufassung der Satzung
 - Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein bzw. durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
 - die kleingärtnerische Beratung und Betreuung der Mitglieder,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, insbesondere im Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V.,

- die Durchführung der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung auf dem Anlagengelände auf der Grundlage der Gartenordnung,
 - die Mitwirkung bei der Vergabe von Kleingartenparzellen entsprechend der Vergabeordnung des Bezirksverbandes sowie bei der Vorbereitung des Unterpachtvertrages,
 - die Einbeziehung von Beiträgen, Pachtzinsen und Umlagen sowie die Erfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Bezirksverband.
5. Der Vorstand wird für den Zeitraum von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.
 7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn das von mindestens 30% der Mitglieder mit der Begründung der groben Vernachlässigung der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben schriftlich gefordert wird. Für den Fall der Abwahl des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
 8. Sowohl nach Ablauf der Wahlperiode als auch bei vorzeitiger Abwahl bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
 9. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Darüber hinaus können zur Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen in Abhängigkeit von der Funktion und dem Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt werden, wenn die Finanzierung durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan des Kleingartenvereins gesichert ist. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.
 10. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
Die Arbeitsgruppen umfassen:
 - Gartenfachberatung
 - Kulturarbeit
 - Bau und Reparatur
 - Organisation Gemeinschaftsarbeit
 - Vermietung Vereinshaus
 - Einhaltung der Wege- und Gartenordnung
 11. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen stehen dem Vorstand beratend zur Seite und werden je nach Erfordernis über Rechenschaftslegung, Erfüllung und Festlegung ihrer Aufgaben durch den Vorstand einberufen.

§13

Kassen und Rechnungswesen

1. Die Führung der Vereinskasse und das Rechnungswesen erfolgt durch den Schatzmeister mit der erforderlichen Sorgfalt.

2. Die Prüfung der Kasse und des Rechnungswesens obliegt den Kassenprüfern.
3. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zeitgleich mit der Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, diese Revision einmal im Jahr vorzunehmen.
5. Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse schriftlich zu erfassen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
6. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Beschlussfassung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut und den Kassenbüchern zur Aufbewahrung an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zu übergeben. Die Auflösung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§15 Schlussbestimmung

1. Die Neufassung der Satzung des „Kleingartenvereins“ wurde am 18.09.2021 ten v o r c auf der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Briefwahl am 07.11.2021 bestätigt.
2. Sie tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg rechtskräftig in Kraft.
3. Die S a t z u n g d e s v e r „ K l e i n g a r t e n v e r e i n 1 6 . 1 0 . 2 0 2 0 w e r d a u ß e r K r a f t o m gesetzt.
4. Der Vorsitzende allein bzw. der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamtes für Körperschaften I, Ergänzungen oder Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Vorsitzende

Schriftführerin

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg (zu VR 13012 B) vom 06.05.2022